

**Gesetz
zur Änderung des
Studentenwerkgesetzes**

Vom 12. Dezember 2006

Der Landtag hat am 6. Dezember 2006 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Studentenwerkgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 621) wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.

2. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Wenn mehrere Studentenwerke zu einem Studentenwerk zusammengeführt werden, kann in der hierzu nach § 3 Abs. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung bestimmt werden, dass an die Stelle des Verwaltungsrates und der Vertreterversammlung für eine befristete Übergangszeit ein Gemeinsamer Verwaltungsrat und eine Gemeinsame Vertreterversammlung treten, der bzw. die sich aus den Verwaltungsräten und Vertreterversammlungen der in dem neuen Studentenwerk aufgehenden bisherigen Studentenwerke zusammensetzt. Die Einzelheiten einschließlich der Nachwahlen werden durch Rechtsverordnung geregelt. Dabei kann bestimmt werden, dass die Beschlussfassung im Gemeinsamen Verwaltungsrat eine qualifizierte Mehrheit voraussetzt. In den Fällen des Satzes 1 kann der Gemeinsame Verwaltungsrat oder, wenn ein solcher nicht gebildet oder die Übergangsfrist abgelaufen ist, der Verwaltungsrat eine von diesem Gesetz abweichende Regelung über die Geschäftsführung treffen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates trifft die zur Umsetzung der abweichenden Regelung erforderlichen Maßnahmen.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. Dezember 2006

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER	
PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
STRATTHAUS	PFISTER
HAUK	GÖNNER
PROF. DR. REINHART	DRAUTZ
	PROF'IN DR. HÜBNER

**Gesetz zur Änderung
des Film- und Popakademiegesetzes**

Vom 12. Dezember 2006

Der Landtag hat am 6. Dezember 2006 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Film- und Popakademiegesetzes

Das Film- und Popakademiegesetz vom 25. Februar 1992 (GBI. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GBI. S. 794, ber. 2006 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort »Studiengänge« die Worte »der Filmakademie und« eingefügt.

2. In § 6 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte »Bachelor der Popakademie Baden-Württemberg« durch die Worte »Bachelor of Arts« ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. Dezember 2006

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER	
PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
STRATTHAUS	PFISTER
HAUK	GÖNNER
PROF. DR. REINHART	DRAUTZ
	PROF'IN DR. HÜBNER

**Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes
für Baden-Württemberg**

Vom 18. Dezember 2006

Der Landtag hat am 13. Dezember 2006 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 (GBI. S. 669), wird wie folgt geändert: